

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Augsburg zur Aufhebung der  
Allgemeinverfügungen vom 21. und 24.11.2016 zum Schutz gegen die Geflügelpest  
bezüglich Aufstallung von Geflügel, Verbot von Ausstellungen, Börsen und Märkten sowie  
Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel

Auf Grund von § 44 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai  
2013 (BGBl. I S. 1212) in der zurzeit gültigen Fassung

erlässt das Landratsamt Augsburg folgende

### Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung vom 21.11.2016 zur Aufstallung von Geflügel wird aufgehoben.
2. Die Allgemeinverfügung vom 24.11.2016 zum Verbot von Ausstellungen, Börsen und Märkten sowie Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel und gehaltenen Vögeln anderer Art wird aufgehoben.
3. Die sofortige Vollziehung der in Nrn. 1 und 2 getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse angeordnet.
4. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Hinweis: Die Pflicht zur strikten Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen zu präventiven Zwecken besteht weiterhin.

#### Begründung

A.

Die vom Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) übermittelten Zahlen zu Untersuchungen von Wildvögeln weisen in letzter Zeit auf ein rückläufiges Aviäres Influenza-Geschehen in der Wildvogelpopulation hin. Auch beim Hausgeflügel wurden in den letzten Wochen keine weiteren Fälle nachgewiesen. Dies erlaubt die im Tenor genannte Anpassung der bislang ergriffenen Schutzmaßnahmen.

Mit Aufrechterhaltung der Pflicht zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen ist weiterhin ein Höchstmaß an Sicherheit gewährleistet.

B.

Das Landratsamt Augsburg ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung örtlich und sachlich zuständig (§ 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zum Vollzug des Tierseuchenrechts i. V. m. Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes – BayVwVfG).

Zu Nr. 1 und 2 des Tenors:

Da die in § 13 Abs. 1 Geflügelpestverordnung (GeflPestV) i.v.m. § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 Nr. 11a Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) bzw. § 6 Abs. 1 Nr. 4 TierGesG genannten Voraussetzungen zur Anordnung von Schutzmaßnahmen nicht mehr vorliegen, sind diese aufzuheben.

Zu Nr. 3 des Tenors:

Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen in Nrn. 1 und 2 Tenors wird im öffentlichen Interesse angeordnet. Ein evtl. erhobener Widerspruch hat demnach keine aufschiebende Wirkung. Die sofortige Vollziehung ist im öffentlichen Interesse anzuordnen, da die in den Allgemeinverfügungen vom 21.11. und 24.11. 2016 getroffenen Anordnungen nicht länger als gesetzlich vorgeschrieben gelten dürfen, soweit keine weiteren Befunde oder Belange der Tierseuchenbekämpfung ein Fortgelten der Maßnahmen notwendig machen.

Zu Nr. 4 des Tenors:

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt bei ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann Klage erhoben werden. Die Klage muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg  
Postfach 11 23 43  
86048 Augsburg

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. In der Klage muss der Kläger, der Beklagte (Freistaat Bayern) und der Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnet sein, ferner soll ein bestimmter Antrag gestellt und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben werden. Der Klageschrift sollen dieser Bescheid in Urschrift oder Abschrift beigelegt sein. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt sein.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren in diesem Rechtsbereich abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

## Hinweise

- Auf die Verordnung über besondere Schutzmaßregeln in kleinen Geflügelhaltungen vom 18.11.2016 wird hingewiesen. Dadurch werden die Schutzmaßnahmen auch auf kleinere Betriebe (bis höchstens 1000 Stück Geflügel) ausgeweitet. Somit sind unabhängig von der Tierzahl ausnahmslos sämtliche Geflügelhaltungen betroffen. Die Schutzmaßnahmen betreffen u.a. die Dokumentation verendeter Tiere, die Dokumentation der Legeleistung, die Besucherhygiene, die Desinfektionsmöglichkeiten für Schuhe.
- Auf die Vorgaben gem. § 3 und § 4 der GeflPestV hinsichtlich der allgemein geltenden Vorgaben zur Fütterung und Tränkung sowie zur Früherkennung von Geflügelpest bei gehäuften Verlusten wird hingewiesen.
- Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann von jedermann, der als Betroffener im Sinne der Nrn. 1, 2 und 3 der Verfügung in Betracht kommt, während der Dienstzeiten auf Zimmer 137 des Landratsamtes Augsburg eingesehen werden. Eine zusätzliche Veröffentlichung der Verfügung erfolgt auf der Homepage des Landkreises Augsburg.

Landratsamt Augsburg, 16.03.2017

Koppe